

Abgrenzung zwischen Bau- und Immissionsschutzrecht

BayBO Unterhalb der Mengenschwellen gilt:	Biogassanlage	<p>Anlage zur biologischen Behandlung von</p> <p>Besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ≥ 1 to/Tag (Nr. 8.6 Sp 2a)</p> <p>Nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle ≥ 10 to/Tag (Nr. 8.6 Sp 2b)</p> <p>Errichtung einer Biogasanlage mit einem Güllelager ≥ 2500 m³ (Nr. 9.36)</p>	Ab diesen Schwellen besteht Genehmigungspflicht nach: BImSchG
	Lagerstätte	<p>Zeitweilige Lagerung von</p> <p>Besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ≥ 1 to/Tag Aufnahmekapazität oder ≥ 30 to Gesamtlagerkapazität (Nr. 8.12 Spalte 2 a)</p> <p>Nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ≥ 10 to/Tag Aufnahmekapazität oder ≥ 100 to Gesamtlagerkapazität (Nr. 8.12 Spalte 2b)</p> <p>Schlammern mit Abfalleigenschaft ≥ 10 to/Tag Aufnahmekapazität oder ≥ 150 to Gesamtlagerkapazität (Nr. 8.13)</p>	
	Verbrennungseinheit	<p>Anlage zur Energieerzeugung aus Biogas (Gasfeuerung) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) ≥ 10 MW (Nr. 1.2 Spalte 2b)</p> <p>Anlage zur Energieerzeugung aus Biogas (Verbrennungsmotor oder Gasturbine) mit einer FWL ≥ 1 MW (Nr. 1.4 Spalte 2b oder Nr. 1.5 Spalte 2 b aa)</p>	

Hinweis: Die Tabelle ist als Orientierungshilfe gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit (Quelle: Biogashandbuch Bayern – Stand Dez 2004)